



An den Grossen Rat

22.0168.01

BVD/P220168

Basel, 23. Februar 2022

Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 2022

## **Ratschlag Einführung eines elektronischen Logiernächtemanagements im Tourismus**

Anpassung von § 35 des Gastgewerbegesetzes vom 15. September 2004 (SG 563.100)

## Inhalt

<b>1. Begehren.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Anpassung von § 35 Gastgewerbegesetz.....</b>	<b>3</b>
2.1 Ausgangslage .....	3
2.2 Erläuterungen zum revidierten § 35 Gastgewerbegesetz .....	3
<b>3. Finanzielle Auswirkungen .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....</b>	<b>4</b>
<b>5. Antrag.....</b>	<b>4</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, der Anpassung von § 35 des Gastgewerbegesetzes vom 15. September 2004 (GGG, SG 563.100) zuzustimmen.

## 2. Anpassung von § 35 Gastgewerbegesetz

### 2.1 Ausgangslage

Der Regierungsrat gab am 13. April 2021 (Nr. 21/11/51, P190612) grünes Licht für die definitive Einführung des elektronischen Logiernächtemanagements (eLM) im Kanton Basel-Stadt. Mit dem neuen System können der administrative Aufwand bei den Beherbergungsbetrieben reduziert sowie die Prozess- und Datenqualität in der kantonalen Verwaltung verbessert werden. Grundlage ist ein gemeinsames E-Government für die obligatorische Datenerhebung und -meldung der Beherbergungsbetriebe an die kantonale Verwaltung. Basel-Stadt ist einer der ersten Kantone, der ein integriertes, mehrdimensionales Meldesystem für die Beherbergungsbetriebe einführt.

Die vorliegende Gesetzesänderung vollzieht die im April 2021 genehmigte Einführung und Inbetriebnahme des elektronischen Logiernächtemanagements.

### 2.2 Erläuterungen zum revidierten § 35 Gastgewerbegesetz

Gesetz vom 1. Januar 2020	Änderungen
<b>V. Wirtschaftspolizei</b> [...] <b>§ 35 Gästekontrolle</b> <sup>1</sup> Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, für ihre Gäste einen Meldeschein vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen oder von diesen ausfüllen zu lassen. Die Meldescheine sind täglich der Polizei zur Verfügung zu halten.	<b>V. Wirtschaftspolizei</b> [...] <b>§ 35 Gästekontrolle</b> <sup>1</sup> Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, für ihre Gäste einen Meldeschein <u>die Meldedaten ihrer Gäste vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen oder von diesen ausfüllen zu lassen.</u> <del>Die Meldescheine sind täglich der Polizei zur Verfügung zu halten.</del> <u>im dafür vorgesehenen Meldesystem zu erfassen.</u>

Die Anpassung von § 35 GGG zeichnet auf Gesetzesesebene den Systemwechsel von analog zu digital nach: Bisher haben die Beherbergungsbetriebe einen Meldeschein aus Papier eingereicht und die Polizei hat die ausgefüllten Scheine täglich in den Beherbergungsbetrieben abgeholt. Neu werden alle Daten über das eLM eingepflegt und abgerufen.

Die Pflicht zur korrekten Erfassung liegt unverändert bei den Beherbergungsbetrieben. Diese sind weiterhin verpflichtet, die Gästedaten so aufzubereiten, dass sie tagesaktuell im Meldesystem ersichtlich und für die berechtigten Behörden zugänglich sind. Es werden keine Personendaten bearbeitet, welche nicht bereits mit dem analogen System bearbeitet wurden.

Anstelle des Begriffes «elektronisches Logiernächtemanagement» oder «eLM» werden mit den Bezeichnungen «Meldedaten» und «Meldesystem» neutrale Begriffe gewählt, welche auch bei einer späteren Systemanpassung weiterhin verwendet werden könnten.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Gesetzesänderung hat keine finanziellen Auswirkungen. Bei der Gesetzesänderung handelt es sich um einen reinen Nachvollzug der im April 2021 bereits genehmigten Einführung und Inbetriebnahme des elektronischen Logiernächtemanagements.

#### 4. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite überprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Entwurf der Gesetzesänderungen im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

Aufgrund der durchgeführten Regulierungsfolgenabschätzung ist aufgrund der Gesetzesänderungen für die Wirtschaft mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen.

#### 5. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

#### Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss mit Gesetzesänderung
- Synopse zum Entwurf der Gesetzesänderung

## Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

Änderung vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

*beschliesst:*

I.

Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004 <sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

### § 35 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, die Meldedaten ihrer Gäste vollständig und wahrheitsgetreu täglich im dafür vorgesehenen Meldesystem zu erfassen.

II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



---

<sup>1)</sup> [SG 563.100](#)

## Synopse

### Änderung § 35 GGG

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<b>Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)</b>
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i>  nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer einsetzen] vom [Datum einsetzen] und den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. [Nummer einsetzen] vom [Datum einsetzen],  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
<b>§ 35</b> Gästekontrolle  <sup>1</sup> Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, für ihre Gäste einen Meldeschein vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen oder von diesen ausfüllen zu lassen. Die Meldescheine sind täglich der Polizei zur Verfügung zu halten.	<b>§ 35</b> Gästekontrolle  <sup>1</sup> Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, <u>für ihre die Meldedaten ihrer Gäste einen Meldeschein vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen oder von diesen ausfüllen zu lassen. Die Meldescheine sind täglich der Polizei zur Verfügung im dafür vorgesehenen Meldesystem zu halten erfassen.</u>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Arbeitsversion</b>
	oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.  [Behörde]